



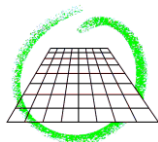
**Gemeinde Fahrenbach**



**Robern**

## **Bebauungsplan „Mühlweggewann“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4.1 Europäische Vogelarten.....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.2.1 Fledermäuse.....	10
4.2.2 Zauneidechse .....	11

## Anhang

Frank Laier

Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Mühlweggewann“, März 2019

Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Fahrenbach stellt im Ortsteil Robern den Bebauungsplan „Mühlweggewann“ mit einem Geltungsbereich von rd. 2,3 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

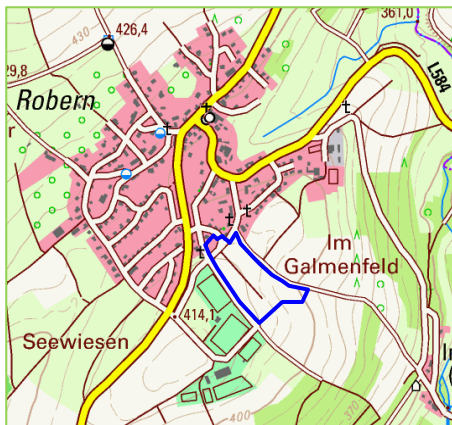
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Robern. Im Nordwesten grenzen bebaute Grundstücke an. Im Nordosten beginnt jenseits eines Asphaltwegs die freie Feldflur mit (Obst-)Wiesen, Pferdeweiden und Weihnachtsbaumkulturen. Nach Südosten setzt sich die im Geltungsbereich liegende Ackerfläche fort. Im Südwesten liegen jenseits der schmalen Straße „Am Sportgelände“ zwei Fußballplätze und ein Parkplatz.

**Abb.: Lage des Bebauungsplans** (ohne Maßstab)

Der Großteil des Geltungsbereichs besteht aus einer großen Ackerfläche, die in Nordwest-Südost-Richtung von einem schmalen, heckenartigen Gehölz aus überwiegend Zwetschgen geteilt wird. Die Zwetschgen stehen im Nordwesten auf Flst. Nr. 764 in zwei teils lückigen Reihen, zwischen denen krautige Saumvegetation wächst. Im Südosten (Flst. Nr. 763) ist das Gehölz einreihig mit einem Saum aus Brombeergestrüpp. Zwischen den beiden Gehölzabschnitten liegt eine größere Lücke, in der Brennnesseln wachsen.

Entlang des Nordost-Randes und auf etwa zwei Dritteln des Nordwest-Randes der Ackerfläche liegen Wiesenstreifen von 5 bis 10 m Breite. In den Wiesenstreifen stehen jeweils Baumreihen aus Obstbäumen unterschiedlichen Alters. In den älteren Bäumen sind einige Höhlen erkennbar, zudem wurden Nistkästen aufgehängt.

Im Nordwesten umfasst der Geltungsbereich einen kurzen Abschnitt des Mühlenwegs. Die Wegbankette sind mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen.

Jenseits des Mühlenwegs liegt innerhalb einer Straßenkurve eine kleine Wiese, die phasenweise als Pferdeweide genutzt wird.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.



### 3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen. Es werden eine GRZ von 0,4 und eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Mit der Bebauung des Gebietes entfallen die im Geltungsbereich liegenden Ackerflächen und die kleine Wiese nordwestlich des Mühlenwegs. Die durch die Ackerflächen verlaufenden Zwetschengehölze werden vollständig gerodet.

Die Obstbaumreihe entlang des Mühlenwegs wird größtenteils in einer öffentlichen Grünfläche und einer Verkehrsgrünfläche zur Erhaltung festgesetzt. Hier muss nur ein Baum zur Herstellung der Erschließungsstraße gerodet werden.

Die Obstbäume entlang des Nordostrandes des Plangebiets werden in den Hausgärten zur Erhaltung festgesetzt.

Baum- und Strauchpflanzungen wird es in den Wohnbaugrundstücken, in der Grünfläche mit dem Lärmschutzwall im Südwesten und in der Grünfläche mit dem Regenrückhaltebecken im Südosten geben. In zwei Verkehrsgrünflächen wird zudem je ein Einzelbaum gepflanzt. In der Baumreihe am Mühlenweg wird zur Schließung einer Lücke ein Obstbaum gepflanzt.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Ende Juni 2018 insgesamt vier Mal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden 27 Vogelarten festgestellt, von denen 14 Arten als Brutvögel bewertet wurden. Die weiteren 13 Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft bzw. sie überflogen das Gebiet lediglich (vgl. Tabelle und Abbildung zur ornithologischen Untersuchung im Anhang).

In den Gehölzen des Geltungsbereichs brüteten 8 Vogelarten mit insgesamt 14 Brutpaaren. Es gab Brutvorkommen von 3 Höhlenbrütern, 4 freibrütenden Arten und der Goldammer, die ihr Nest sowohl frei als auch in Bodennähe anlegen kann. Die festgestellten Brutplätze beschränkten sich auf die schmalen Gehölzstreifen inmitten der Ackerfläche und die randlichen Obstbaumreihen. Die offene Ackerfläche und erst recht die kleine Wiesenfläche sind zur Brut nicht geeignet.

In Gehölzen in der umgebenden Offenlandschaft und im Siedlungsbereich wurden vier weitere Freibrüter festgestellt. Die Nischenbrüter Haussperling und Hausrotschwanz brüteten an Gebäuden im Siedlungsbereich.

In der Tabelle sind die Arten, die im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung brüten, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

---

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Frank Laier, Schefflenz

**Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wacholderdrossel
<b>Höhlenbrüter</b>	<u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
<b>Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
<b>Bodenbrüter</b>	<u>Goldammer</u>

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 11 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die Goldammer, der Feld- und der Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Ackerflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Auch Einzelbäume, Baumreihen und zusammenhängende Gehölzbestände sind zahlreich vorhanden. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, treten nicht ein.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden 14 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.</p> <p>In den Gehölzen des Geltungsbereichs brüteten 8 Vogelarten mit insgesamt 14 Brutpaaren (3 Höhlen- und 5 Freibrüter). Die festgestellten Brutplätze beschränkten sich auf die schmalen Gehölzstreifen inmitten der Ackerfläche und die randlichen Obstbaumreihen. Die offene Ackerfläche und erst recht die kleine Wiesenfläche sind zur Brut nicht geeignet.</p> <p>In Gehölzen in der umgebenden Offenlandschaft und im Siedlungsbereich wurden vier weitere Freibrüter festgestellt. Die Nischenbrüter Haussperling und Hausrotschwanz brüteten an Gebäuden im Siedlungsbereich.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes werden die Zwetschengehölze, gerodet und mitsamt der krautigen Vegetation abgeräumt. Auch ein Obstbaum am Mühlenweg wird zur Herstellung der Zufahrt gerodet.</p> <p>Die übrigen Obstbäume am Mühlenweg und die Obstbaumreihe entlang der Nordostgrenze bleiben erhalten.</p> <p>Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb</p>

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

### Vermeidung

Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt:

*Die Gehölze sind, soweit sie nicht zur Erhaltung festgesetzt sind, im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu roden und zu räumen.*

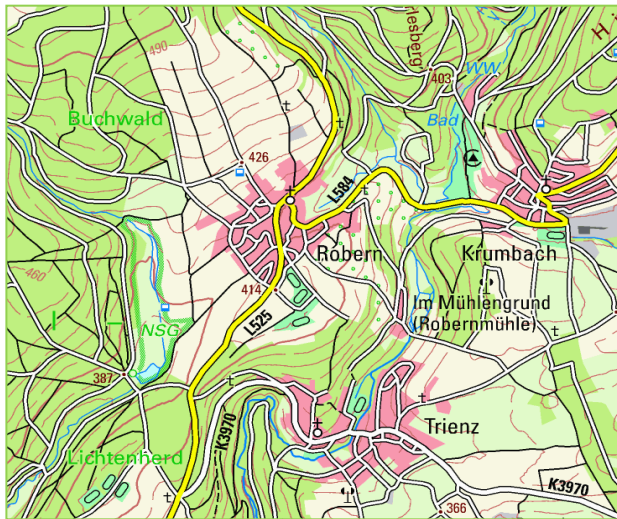
*Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.*

### **Der Tatbestand tritt nicht ein**

## **Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

### Situation

Es wurden 14 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.



In den Gehölzen des Geltungsbereichs brüteten 8 Vogelarten mit insgesamt 14 Brutpaaren (3 Höhlen- und 5 Freibrüter). Die festgestellten Brutplätze beschränkten sich auf die schmalen Gehölzstreifen inmitten der Ackerfläche und die randlichen Obstbaumreihen. Die offene Ackerfläche und erst recht die kleine Wiesenfläche sind zur Brut nicht geeignet.

In Gehölzen in der umgebenden Offenlandschaft und im Siedlungsbereich wurden vier weitere Freibrüter festgestellt. Die Nischenbrüter Haussperling und Hausrotschwanz brüteten an Gebäuden im Siedlungsbereich.

Als Raum der lokalen Populationen werden die von Gehölzen durchsetzten Offenlandflächen rund um Robern, inklusive der angrenzenden Waldrandflächen sowie der durchgrünten Siedlungsflächen angenommen.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet.

### Prognose

Bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes werden die Zwetschgengehölze gerodet und mitsamt der krautigen Vegetation abgeräumt. Auch ein Obstbaum am Mühlenweg wird zur Herstellung der Zufahrt gerodet.

Die übrigen Obstbäume am Mühlenweg und die Obstbaumreihe entlang der Nordostgrenze bleiben erhalten.

Durch die Rodung der zentralen Gehölzstrukturen gehen Brutmöglichkeiten für Frei- und Höhlenbrüter verloren. Die Gehölze sind jedoch nur ein sehr kleiner Teil des Raums der lokalen Populationen, so dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird.

Während der Rodungsarbeiten und auch in der Bauphase kann es durch Lärm oder Bewegungs-



unruhe zu Störungen von Vögeln kommen, die in den Obstbäumen oder in Gehölzen und an Gebäuden außerhalb des Geltungsbereichs brüten. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Vermeidung

-

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

**Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Situation

Es wurden 14 Arten als Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

In den Gehölzen des Geltungsbereichs brüteten 8 Vogelarten mit insgesamt 14 Brutpaaren (3 Höhlen- und 5 Freibrüter). Die festgestellten Brutplätze beschränkten sich auf die schmalen Gehölzstreifen inmitten der Ackerfläche und die randlichen Obstbaumreihen. Die offene Ackerfläche und erst recht die kleine Wiesenfläche sind zur Brut nicht geeignet.

In Gehölzen in der umgebenden Offenlandschaft und im Siedlungsbereich wurden vier weitere Freibrüter festgestellt. Die Nischenbrüter Haussperling und Hausrotschwanz brüteten an Gebäuden im Siedlungsbereich.

Prognose

Bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes werden die Zwetschengehölze gerodet und mitsamt der krautigen Vegetation abgeräumt. Auch ein Obstbaum am Mühlenweg wird zur Herstellung der Zufahrt gerodet.

Die übrigen Obstbäume am Mühlenweg und die Obstbaumreihe entlang der Nordostgrenze bleiben erhalten.

Durch die Rodungen gehen mind. 9 Brutplätze verloren, von denen 5 auf Freibrüter und 4 auf Höhlenbrüter entfallen.

Für die Freibrüter kann davon ausgegangen werden, dass es in der näheren Umgebung, z. B. in den zur Erhaltung festgesetzten Obstbäumen, eine ausreichend große Anzahl von Ausweichmöglichkeiten gibt. Zudem ist in den randlichen Grünflächen und den künftigen Hausgärten des neuen Wohngebiets die Pflanzung von zahlreichen Bäumen und Sträuchern vorgesehen, so dass auch hier mittelfristig neue Brutplätze für Freibrüter entstehen werden.

Bei den Höhlenbrütern entfallen durch die Rodung der Zwetschengehölze 2 Brutplätze der Kohlmeise und je einer von Star und Feldsperling. Ein weiterer Brutplatz des Stars in einem Obstbaum am Mühlenweg bleibt hingegen erhalten.

Brutplätze von Höhlenbrütern stehen naturgemäß nur in begrenzter Zahl zur Verfügung. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass im Umfeld vorhandene, zur Brut geeignete Höhlen in der Regel bereits besetzt sind. Vorsorglich wird daher die unten genannte Maßnahme durchgeführt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlenbrüter werden an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen im Geltungsbereich und an Bäumen in der näheren Umgebung vorsorglich

- 3 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite
- 1 Starenhöhle mit 45 mm Fluglochweite

aufgehängt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist in den ersten 3 Jahren die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sie werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt vertraglich gesichert.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Für die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

### 4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für die TK-Quadranten, in denen der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 10 Fledermausarten.

Bei fünf Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld ausgeschlossen werden, weil sie andere Lebensraumansprüche haben. Dabei handelt es sich um vier Waldarten sowie die Wasserfledermaus.

Die Arten *Breitflügel-Fledermaus*, *Graues Langohr*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus* und *Zwergfledermaus* können Quartiere an Gebäuden in Robern haben, beispielsweise hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden, in Dachstühlen und Kellern.

Insbesondere die Obstbaumreihe am Rand der Ackerfläche dürfte eine Leitstruktur für die im Siedlungsraum lebenden Arten auf dem Weg zu östlich und südlich liegenden Jagdgebieten sein. Die Zwetschgengehölze enden hingegen inmitten von Ackerflächen und haben daher keine besondere Funktion als Leitstruktur.

Es ist davon auszugehen, dass einige Fledermausarten im Bereich der Gehölze auch auf die Jagd gehen. Für die *Rauhautfledermaus*, die ihre Quartiere in Waldflächen hat, sind die Gehölze ebenfalls zur Jagd geeignet. Für sie liegen Nachweise aus angrenzenden Quadranten vor. Die offenen Ackerflächen eignen sich nicht als Jagdgebiet.

Insgesamt hat das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und den wenigen geeigneten Strukturen jedoch nur eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse.

An einigen der randlichen Obstbäume sind Strukturen wie kleine Höhlen erkennbar, die von Fledermäusen als Zwischenquartiere genutzt werden können. Auch an einzelnen Bäumen in den Zwetschgengehölzen sind derartige Strukturen möglich. Für eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartiere sind die Strukturen nicht geeignet.

Bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes wird das schmale Gehölz inmitten der Ackerfläche gerodet. Die Obstbaumreihen entlang der Nordostgrenze und des Mühlenwegs bleiben, bis auf einen Baum, erhalten.

Durch die Rodungen gehen nur in sehr geringem Umfang Gehölzstrukturen verloren, die von Fle-

dermausarten zur Jagd genutzt werden können. Es kann ausgeschlossen werden, dass der Wegfall Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Fledermäuse haben wird. In den gut durchgrüneten Flächen des entstehenden Wohngebiets können einige Fledermausarten auch künftig Nahrung finden.

Die Obstbaumreihen werden zur Erhaltung festgesetzt, ihre Funktion als Leitstruktur bleibt damit bestehen.

Da die randlichen Obstbäume größtenteils erhalten werden, bleiben auch die möglichen Zwischenquartiere überwiegend bestehen.

Als Vermeidungsmaßnahme für die Vögel sind Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr zulässig. Damit ist auch sichergestellt, dass keine Fledermäuse, die Zwischenquartiere in den Zwetschgengehölzen nutzen, zu Schaden kommen. Die Fledermäuse sind zu dieser Zeit in ihren Winterquartieren fernab des Plangebiets.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

#### 4.2.2 Zauneidechse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für die Zauneidechse.

Das Plangebiet wurde Mitte April und Mitte Juni 2018 begangen und auf Zauneidechsen untersucht. Bei beiden Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.


Die randlichen Wiesenstreifen mit den Obstbäumen sind sehr dicht- und hochwüchsig und als Lebensstätte für Zauneidechsen nicht geeignet.

Die Wiesenfläche im Nordwesten besitzt eine sehr einheitliche Vegetationsstruktur und wird regelmäßig gemäht bzw. beweidet. Auch sie ist kein geeigneter Lebensraum.

In dem Gehölzbestand inmitten der Ackerfläche wächst im Unterwuchs lückige Saum- und Ruderalvegetation. Die Flächen werden allerdings durch die Bäume beschattet. 2018 wurde auf der umgebenden Ackerfläche Mais angebaut, so dass auch die Randflächen des Gehölzes beschattet wurden. Dort, wo das Gehölz unterbrochen ist, wächst ein dichter Brennnesselbestand.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Geltungsbereich wird aufgrund der fehlenden Nachweise und der ungeeigneten Habitatstruktur ausgeschlossen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

Mosbach, den 03.02.2020



#### Anhang

Frank Laier

Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Mühlweggewann“, März 2019  
Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV